

Beck kompakt

Vereinsrecht

132 Tipps für die Vereinsarbeit

von
Christof Wörle-Himmel

2. Auflage

Vereinsrecht – Wörle-Himmel

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Vereinsrecht, Stiftungsrecht



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65404 6

Dieser Dreijahresrhythmus gilt aber nur für Vereine, die sich wirklich nur auf die gemeinnützigen Tätigkeiten beschränken. Tun sie das nicht und entfalten sie auch steuerpflichtige Tätigkeiten, so müssen sie im Jahresrhythmus Steuererklärungen abgeben.

Tipp 59: Jährliche Steuererklärung

Gemeinnützige Vereine, die ständig einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten (z. B. Vereinsgaststätte) oder bei denen aus anderen Gründen zu erwarten ist, dass Steuern festgesetzt werden, müssen jährlich Steuererklärungen abgeben!

Liegen die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit vor, so richten sich die konkreten Auswirkungen nach den einzelnen Steuergesetzen.

In der Körperschaftsteuer wirken sich die Begünstigungen damit auf weite Teile der Gewinne aus. Hier eine Übersicht:

Körperschaftsteuer			
Gegenstand der Besteuerung ist der Verein mit seinem Einkommen			
Steuerfrei			Steuerpflichtig
Ideelle Tätigkeit	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Die Steuerbefreiung in der Körperschaftsteuer



Umsatzsteuer				
Gegenstand der Besteuerung ist die jeweilige Leistung!				
Keine Steuer im nicht- unternehmerischen Bereich	Steuerfrei sind bestimmte Leistungen		Steuerpflichtig 7 %	Steuerpflichtig 19 %
Ideeller Bereich	z. B. Gesundheits- leistungen	z. B. Wohlfahrtsver- bände	z. B. Zweck- betrieb	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Die Auswirkungen der Umsatzsteuer

Im Bereich der Umsatzsteuer ist die Auswirkung der Gemeinnützigkeit eine grundsätzlich andere, weil das System der Umsatzsteuer ein anderes ist: Hier geht es nicht wie in der Körperschaftsteuer um die Besteuerung von Gewinnen, sondern um die Besteuerung von Leistungen, die der Verein erbringt. Der Unterschied ist gravierend: Stellt sich bei einer ursprünglich als steuerfrei behandelten Leistung später heraus, dass sie steuerpflichtig war, so muss der Verein die Steuer bezahlen, auch wenn er keine Gewinne gemacht hat. Hier eine Übersicht:

Bescheinigungen zur Gemeinnützigkeit

Die Tatsache, dass die Gemeinnützigkeit immer erst rückwirkend festgestellt wird, bedeutet eine erhebliche Belastung. Dies wird etwas aufgefangen durch die entsprechenden Hinweise des Finanzamts



- in den „vorläufigen Bescheinigungen“, an deren Stelle ab 2013 die sog. „Feststellung der Satzungsmäßigkeit“ tritt,
- in einem Freistellungsbescheid,
- in einem Steuerbescheid.

Ohne diese Bescheinigungen dürfen Zuwendungsbestätigungen nicht ausgestellt werden.

Tipp 60: Bescheinigungen nicht bindend

Diese Bescheinigungen zur Gemeinnützigkeit binden die Finanzbehörden meistens nicht, wenn später bei der Überprüfung des Vereins Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht festgestellt werden.

Auf Antrag eines Vereins oder von Amts wegen erteilt das Finanzamt seit 2013 die sog. „Feststellung der Satzungsmäßigkeit“. Darin bescheinigt das Finanzamt die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen, nicht jedoch die entsprechende Geschäftsführung des Vereins. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung des Vereins und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an den Verein erbringen, bindend.

Tipp 61: Satzung muss vorliegen

Die „Feststellung der Satzungsmäßigkeit“ stellen die Finanzämter erst aus, wenn eine Satzung vorliegt, die den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften entspricht.



Tipp 62: Vertrauensschutz für geprüfte Satzungen

Die „Feststellung der Satzungsmäßigkeit“ bindet seit 2013 das Finanzamt unter gewissen Voraussetzungen. Sollte sich später herausstellen, dass die Satzung den Anforderungen doch nicht genügt, so wird die Gemeinnützigkeit nicht aberkannt, sondern Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben.

Tipp 63: Prüfung beantragen!

Liegt die „Feststellung der Satzungsmäßigkeit“ nicht vor, sollte sie beantragt werden. Die Bindungswirkung gilt allerdings dann nicht mehr, wenn zwischenzeitlich eine Satzungsänderung durchgeführt wurde!

Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt auf Antrag des Vereins oder von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.

Tipp 64: Voraussetzungen für Freistellung

Ein Freistellungsbescheid wird nur erteilt, wenn der Verein in vollem Umfang von der Körperschaftsteuer freigestellt ist, also kein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird, oder zwar ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird, es aber unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenzen und der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung kommt.

Die steuerbegünstigten Zwecke

Das Steuerrecht gewährt Steuervergünstigungen nur, wenn bestimmte begünstigte Zwecke verfolgt werden. Das Gesetz unterscheidet zwischen den gemeinnützigen Zwecken im engeren Sinne sowie den mildtätigen und den kirchlichen Zwecken (hierzu bereits oben S. 18).

Die steuerbegünstigten Zwecke sind im Gesetz abschließend bezeichnet. Sofern der von einem Verein verfolgte Zweck nicht unter die im Gesetz bezeichneten Zwecke fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Zuständig hierfür sind die Finanzbehörden der jeweiligen Bundesländer.

Die steuerbegünstigten Zwecke sind Richtschnur und zugleich Grenze für die Gemeinnützigkeit des Vereins. Was genau von den einzelnen Zwecken umfasst ist und was nicht, sollte sehr sorgfältig vor der Gründung des Vereins mit dem Finanzamt oder einem kompetenten Steuerberater oder Rechtsanwalt abgestimmt werden. Siehe hierzu auch Tipp 13 bis 16 sowie Tipp 62.

Keine Gemeinnützigkeit liegt vor, wenn nicht die Allgemeinheit gefördert wird, sondern

- wenn der Kreis der Personen, denen die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist (z. B. Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens) oder
- wenn der Kreis der Personen, denen die Förderung zugute kommt, so abgegrenzt ist, dass er auf Dauer nur



klein sein kann. Räumliche oder berufliche Abgrenzungsmerkmale oder hohe Beiträge und Umlagen können hierzu führen.

Tipp 65: Hohe Beiträge – keine Gemeinnützigkeit

Ein Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugute kommt, fördert nicht die Allgemeinheit, wenn er den Kreis der Mitglieder durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge (einschließlich Mitgliedsumlagen) klein hält.

Beispiele für Vereine, die nicht gemeinnützig sind

Die Finanzverwaltung zählt hierzu insbesondere Sportvereine (z. B. Golfclubs) und Vereine, die die Tierzucht, die Pflanzenzucht, die Kleingärtnerei, das traditionelle Brauchtum einschließlich des Karnevals, die Fastnacht und den Fasching, die Soldaten- und Reservistenbetreuung, das Amateurfunk, den Modellflug oder den Hundesport fördern. Diese Vereine sind nicht mehr gemeinnützig, wenn die Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsumlagen zusammen im Durchschnitt 1.023 Euro je Mitglied und Jahr und die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1.534 Euro übersteigen.

Die „gemeinnützige“ Satzung

Die Vereinssatzung ist nicht nur für das Vereinsleben die grundlegende Richtschnur, sie ist auch eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die steuerlichen Vorteile aus der



Gemeinnützigkeit in Anspruch genommen werden können.

Tipp 66: Satzung muss Vorgaben entsprechen

Entspricht die Satzung nicht den Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts, so wird die Steuerbefreiung auch dann nicht gewährt, wenn im Übrigen alles „richtig“ gemacht wurde!

Aus steuerlicher Sicht muss die Satzung eines gemeinnützigen Vereins zu den folgenden Punkten Angaben enthalten:

- die steuerbegünstigten Zwecke, die der Verein verfolgen will;
- die Art und Weise, wie diese steuerbegünstigten Zwecke verfolgt werden sollen. In der Regel sind dies die Aufgaben des Vereins;
- die Aussage, dass die steuerbegünstigten Zwecke ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden;
- den Hinweis, dass der Verein selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt;
- die Bestätigung, dass die Mittel des Vereins nur für die satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden, die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten und keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden;



Tipps 67: Alltagsgeschäft muss gemeinnützig sein

Achten Sie darauf, dass die Bestimmungen der Satzung auch im Alltag beachtet werden. Die tatsächliche Geschäftsführung und die Bestimmungen der Satzung müssen übereinstimmen!

- den Zweck, für den das Vermögen bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verwendet werden soll. Hier ist es seit 2007 nicht mehr möglich, die Verwendung mit der Begründung nicht anzugeben, die Angabe dieses Zwecks sei noch nicht möglich, da das Finanzamt erst zustimmen müsse.

Tipps 68: Gesetzliche Musterbestimmungen

Die Finanzverwaltung prüft, ob die aus der Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts erforderlichen Bestimmungen in der Satzung enthalten sind. Diese Bestimmungen sind gesetzlich verbindlich und unter www.gesetze-im-internet.de als Anlage 1 zu § 60 AO abrufbar.

Auf den Punkt gebracht

Die sog. Gemeinnützigkeit schafft keine Steuerfreiheit, sondern hat lediglich partielle Steuervergünstigungen zur Folge. Die Auswirkungen sind in den jeweiligen Steuerarten sehr unterschiedlich. Grundlage für die Gemeinnützigkeit sind die Satzung und die Geschäftsführung: Nur wenn beides den Anforderungen genügt, werden die Steuervergünstigungen gewährt.